

Stand: 08.03.2011

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2063

Sprechzettel
MDgt Dr. Hartmut Euler
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein

Bericht der Landesregierung Genehmigung von Kohlekraftwerken in Brunsbüttel
im Umwelt- und Agrarausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages am
09. März 2011

Am 28.02.2011 hat das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume der Fa. SüdwestStrom Stadtkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. KG (SWS) die erste immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung für erste vorbereitende bzw. Errichtungsmaßnahmen für ein Steinkohlekraftwerk in Brunsbüttel erteilt.

Diese Teilgenehmigung ist noch keine Betriebsgenehmigung. Jedoch wurde in diesem Verfahren auch geprüft, ob dem Betrieb der Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen (sog. vorläufiges positives Gesamturteil schon im Rahmen der 1. Teilgenehmigung).

Der Genehmigung ging ein umfangreiches Antragsverfahren voraus. Der Scoping-Termin für die Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsuntersuchung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren war am 30.10.2007, der Genehmigungsantrag lag am 07.09.2009 vollständig vor.

Etwa zeitlich parallel lief das Verfahren der Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen für die ebenfalls erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis.

Beantragt wurde ein Kohlekraftwerk mit 2 Blöcken mit je max. 2100 MW Feuerungswärmeleistung und je 910 MW elektrische Leistung (brutto).

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind insgesamt ca. 4800 Einwendungen eingegangen, die im Januar und Februar 2010 in insgesamt 10-tägigen

immissionsschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Anhörungen öffentlich erörtert wurden.

Seitdem erfolgte durch die Genehmigungsbehörden LLUR (Immissionsschutz) und Kreis Dithmarschen (Wasserrecht) die weitere Abklärung und Aufarbeitung der Einwendungen und offenen Fragen, z. T. durch ergänzende Begutachtung.

Am 22.12.2010 hat die Ratsversammlung der Stadt Brunsbüttel die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 56 „Kohlekraftwerk an der Holstengrenze, zwischen SAVA und Kernkraftwerk“ beschlossen. Damit wurde auf die Normenkontrollklage gegen den ursprünglichen B-Plan 56 reagiert und wieder eine planungsrechtliche Grundlage für das Vorhaben geschaffen.

Auf Basis neuer Unterlagen und der positiven Entscheidung der Stadt Brunsbüttel zum B-Plan hat das LLUR am 20.12.2010 im Rahmen der Verfahrenskoordination von der wasserrechtlichen Genehmigungsbehörde (Kreis Dithmarschen) die Mitteilung erhalten, dass keine unüberwindbaren Hindernisse gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse, insbesondere für die Entnahme von Kühlwasser aus der Elbe und für die Einleitung von Kühl- und Abwasser in die Elbe mehr gesehen werden. Daher ist ein wasserrechtlicher Bescheid in absehbarer Zeit zu erwarten.

Gemäß jetzt erteilter immissionsschutzrechtlicher Genehmigung sind nicht nur alle Anforderungen der geltenden GroßfeuerungsanlagenVO (13.BImSchV) und auch die zukünftig für Kraftwerke EU-weit geltenden Grenzwerte gemäß neuer EU-Richtlinie für Industrieemissionen (Umsetzung der IED in nationales Recht noch bis 2013 erforderlich) einzuhalten. Sie werden durch die erteilte Genehmigung zum Teil noch deutlich unterschritten oder es werden die inhaltlichen Anforderungen weiter verschärft.

So liegen beispielsweise die vorgesehenen Emissionsgrenzwerte (EGW) für die Anlage der Fa. SWS für die Leitschadstoffe Stickoxide, Schwefeldioxid, Staub und

auch Quecksilber nur bei 50 % der EGW der GroßfeuerungsanlagenVO. Die zulässige Jahresfracht an Dioxinen/Furanen wird sogar um 80% gegenüber der GroßfeuerungsanlagenVO reduziert.

Zusammenfassend ist die Genehmigungsbehörde auf der Basis der Antragsunterlagen, der Umweltverträglichkeitsprüfung und der eingeholten Gutachten zu dem Ergebnis gelangt, dass schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG nicht hervorgerufen werden können.

Bedarfsfragen sind immissionsschutzrechtlich nicht relevant.

Fa. SWS hat im Verfahren dargelegt, dass der geplante Wirkungsgrad von 46 % es ermöglicht, den Kohleeinsatz und somit den spezifischen Ausstoß an Kohlendioxid gegenüber vergleichbaren älteren Anlagen deutlich zu verringern.

Maßnahmen der Kraft-Wärme-Kopplung sind derzeit am Standort Brunsbüttel nicht verhältnismäßig umsetzbar, wären aber grundsätzlich zukünftig technisch möglich, wenn sich beispielsweise Betriebe mit erheblichem Wärmebedarf ansiedeln sollten.

Weitere Anforderungen zur Erfüllung der Pflicht zur effizienten Verwendung von Energie in Bezug auf die Emission von Kohlendioxid sind nicht durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu regeln, sondern durch Teilnahme am Treibhausgas-Emissionshandel abzudecken.

Die Genehmigung war daher als gebundene Genehmigung zu erteilen.

Weitere Anforderungen können in den noch nicht beantragten weiteren Errichtungsgenehmigungen und der Betriebsgenehmigung gestellt werden.

Die 1. Teilgenehmigung soll am 21.03.11 im Amtsblatt und den ortsüblichen Tageszeitungen veröffentlicht und ab 22.03.11 öffentlich ausgelegt werden.

Danach bestehen 2 Wochen Einsichtsrecht und anschließend 4 Wochen Widerspruchsrecht.

Neben den Planungen der Fa. SWS liegt derzeit den Genehmigungsbehörden kein weiterer Antrag für ein Kohlekraftwerk in Brunsbüttel vor. Die Fa.. GDF Suez Kraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. KG hat ihren Genehmigungsantrag mit Schreiben vom 04.02.2011 offiziell zurückgezogen.